

**Vorschlag der UAG Greening
der AG Gewässerschutz und der AG Biodiversität
für eine Forderung des Forums NAP an die Bundesregierung**

**Weiterentwicklung des Konzepts des Forums des NAP (4.12.2014)
zur Ausgestaltung von streifenförmigen Ökologischen
Vorrangflächen im Rahmen des Greening**

Das Forum stellt fest, dass die Maßnahmen im Rahmen des Greening in 2015 im Hinblick auf die Erreichung der Ziele im Gewässerschutz und der Förderung der Biodiversität deutlich hinter den eröffneten Möglichkeiten zurückgeblieben sind.

Hemmnisse waren:

- Unsicherheiten durch das EuGH- Urteil zur Definition von Grünland und die Folgen für den Ackerstatus von Flächen
- Unklare Rechtslage über das Greening zum Zeitpunkt der Wintergetreideaussaat in 2014
- Behörden und Beratung haben in einigen Bundesländern aus Gründen der Kontrollierbarkeit und möglicher Sanktionsrisiken von der Anlage von Puffer- und Randstreifen abgeraten.

Das Forum erwartet, dass die politischen Entscheidungsträger darauf Einfluss nehmen, die Hemmnisse für die Anlage von streifenförmigen ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening auszuräumen.

Im Einzelnen sollte Folgendes geschehen bzw. festgelegt werden:

- Rechtssichere Klarstellung, dass Maßnahmen im Sinne der Umwelt wie z. B. die Anlage von Puffer- und Randstreifen nicht zum Verlust des Ackerstatus führen. Dazu sind ggfs. gesetzliche Grundlagen zu ändern.
- Die Regularien für die Kontrolle auf EU-Ebene sind zu verändern, um sie praktikabler und flexibler zu machen (z. B. sind die Flächen- und Formtoleranzen an die Möglichkeiten der Praxis anzupassen). Die Sorge um Kontrollierbarkeit darf sinnvolle Maßnahmen nicht gefährden.
- Bei Puffer-, Feld- und Waldrandstreifen sollten Vorgaben hinsichtlich Größe und Bewirtschaftung vereinheitlicht werden.

- Generell sollten Anreize zur Durchführung von Maßnahmen geschaffen werden, die für die Verbesserung der Biodiversität und des Gewässerschutzes von besonderem Wert sind.
- Spezifische Beratungsangebote zur Verbesserung der Biodiversität und des Gewässerschutzes sollten besonders gefördert werden.
- Bürokratische Hindernisse bei der Umsetzung von ÖVF sollten ausgeräumt werden, z.B. die Voranmeldung des Erntetermins für den Leguminosenanbau.

Hinweise zur Umsetzung von streifenförmigen Ökologischen Vorrangflächen in der Landwirtschaft

- Vorgaben aus dem Zulassungsverfahren (inkl. Bienenschutz) sind zu beachten. Streifenförmige Ökologische Vorrangflächen können hinsichtlich ihrer Abstandswirkung hierauf angerechnet werden.
- Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Abstände zu Greening-Flächen vorgesehen.
- Zur Sicherung der ökologischen Wirkung von Feldrand-, Waldrand-, Gewässerrandstreifen ist es wünschenswert, 90 % driftreduzierende Technik und Randdüsen entlang der Streifen bei einer Mindestbreite des Streifens von 6 m einzusetzen (alternativ 75 % Driftminderung bei 15 m Streifenbreite). Dies gilt insbesondere für streifenförmige Ökologische Vorrangflächen, auf denen Blümmischungen ausgesät wurden.

Aufwertung von Ökologischen Vorrangflächen

Die Verwendung ökologischer Vorrangflächen sollte dem Grundsatz folgen, mit der verfügbaren Fläche einen maximalen Beitrag für den Schutz der Umwelt sowie der Biologischen Vielfalt der Agrarlandschaften zu leisten unter Wahrung der Lebensmittelsicherheit. Dabei sollten vor allem Flächen mit einem hohen potentiellen Naturschutzwert verwendet und zielgerichtet bewirtschaftet werden.

Im Rahmen des Greening stellen Landwirte die Fläche als ÖVF zur Verfügung. Die zielbezogene, naturschutzfachliche Aufwertung der Ökologischen Vorrangflächen mittels besonderer Begrünung, periodisch wiederkehrender Bodenbearbeitung oder differenzierter Schnittregimes der Vegetation ist dabei eine zusätzliche und separat zu honorierende Aufgabe, die über Agrarumweltprogramme realisiert werden kann.

Die Aufwertung von ÖVF erfordert:

- eine motivierende Basisförderung aufwertender Maßnahmen im Rahmen der GAK,
- eine Kombination von ÖVF mit länderspezifischen Agrarumweltmaßnahmen als Top Up für die Bewirtschaftung (in einzelnen Bundesländern bereits Realität). Dies sollte

auch in allen übrigen Bundesländern ermöglicht werden. Zum Schutz aufgewerteter Ökologischer Vorrangflächen bedarf es einer Harmonisierung der Anforderungen.

- Konzepte der praktikablen Umsetzung und Administration dieser kleinflächigen, hoch wirksamen, aber verwaltungsaufwendigen Maßnahmen.

Anlage

Auswahl an Vorgaben der Kontrollen bzw. für die Bewirtschaftung, die die Anlage von Puffer- und Randstreifen erschweren:

- Unterschiedliche Vorgaben für die maximale Breite;
- Unterschiedliche Vorgaben zur Nutzbarkeit von Wald-/Puffer- bzw. Feldrandstreifen;
- Zu geringe Toleranz verursachen eine Abwertung des Streifens bei Überschreitung der Mindestbreite;
- Unsicherheit über mäandrierende Gewässerrandstreifen und Möglichkeit der Begradigung der ÖVF-Flächen;
- Flächenangaben beim GAP-Antrag müssen sehr genau sein (ha-Angaben mit drei Stellen hinter dem Komma);

Große Risiken für Abweichungen der Angaben der Landwirte im Antrag (per Hand vorgenommene Einzeichnung von Streifen) und der Aussaat auf dem Feld gegenüber der Kontrolle (1. über Fernerkundung per Satellit, 2. Vor-Ort-Kontrolle). Erforderliche Genauigkeit der Angaben bei GAP-Antrag und Aussaat ist bei Schlagteilungen nur schwer erreichbar. Verwendung von ganzen Schlägen als ÖVF für Stilllegung, Brachen oder Leguminosen reduzieren Kontroll- und Sanktionsrisiken, da die Flächengrößen im Antrag bereits vorgegeben sind;

- Lange Bearbeitungsruhe der Streifen vom 1.4. bis 30.6. behindert die Anlage von Blühstreifen (späte Saat oder Nachsaat nicht möglich);
- Feldstreifen als Streifen innerhalb des Schlages, bspw. auch als Bejagungsschneise, erfordert Bildung von zwei Schlägen im GAP-Antrag;
- Schwierigkeiten bei der Gewässerunterhaltung